

Nebenordnung Nr. 4:
Jugendordnung
-Satzung der „Grenzlandjugend im VKAG“-

des „Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ (VKAG).

Diese Jugendordnung wurde am 27. Februar 2010 durch das Präsidium des VKAG beschlossen, durch die Verbandsjugendversammlung der „Grenzlandjugend im VKAG“ am 24. April 2010 in Alsdorf und die Jahreshauptversammlung des VKAG am 7. Mai 2010 in Baesweiler angenommen.

Seite 1

§ 1 -Sitz und Name der Jugendorganisation

- 1) Gemäß § 9b der Satzung des „Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ hat das Verbandspräsidium im Rahmen der Jugendarbeit im „Bund Deutscher Karneval e.V.“ eine Jugendorganisation installiert.
- 2) Die Jugendorganisation des Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V. trägt den Namen „Grenzlandjugend im VKAG“
- 3) Der Sitz der „Grenzlandjugend im VKAG“ ist der Sitz des VKAG.
- 4) Die „Grenzlandjugend im VKAG“ ist keine juristisch selbständige Organisation, sondern eine Abteilung des VKAG.

§ 2 -Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der „Grenzlandjugend im VKAG“ sind die Kinder, Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, welche den Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des VKAG angehören. Die Jugendgremien der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen.
- 2) Die Jugendorganisation des VKAG führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung dieser Jugendordnung sowie der Satzung des VKAG. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten des VKAG zur Verfügung gestellt. Die Jugendorganisation entscheidet über deren Verwendung in eigener Zuständigkeit.

§ 3 –Zweck und Grundsätze

- 1) Die „Grenzlandjugend im VKAG“ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- 2) Die „Grenzlandjugend im VKAG“ ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsvereine auf Verbandsebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnacht-, fasnachts- und karnevalstreibenden jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die „Grenzlandjugend im VKAG“ will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- 3) Die „Grenzlandjugend im VKAG“ will unter Berücksichtigung des kulturellen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- 4) Die „Grenzlandjugend im VKAG“ will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiter entwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- 5) Die „Grenzlandjugend im VKAG“ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen und tritt für die Menschenrechte, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen ein.

Nebenordnung Nr. 4:
Jugendordnung
-Satzung der „Grenzlandjugend im VKAG“-

des „Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ (VKAG).

Diese Jugendordnung wurde am 27. Februar 2010 durch das Präsidium des VKAG beschlossen, durch die Verbandsjugendversammlung der „Grenzlandjugend im VKAG“ am 24. April 2010 in Alsdorf und die Jahreshauptversammlung des VKAG am 7. Mai 2010 in Baesweiler angenommen.

Seite 2

§ 4 -Mitgliedsbeitrag:

Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

§ 5 -Gliederung der „Grenzlandjugend im VKAG“

Die „Grenzlandjugend im VKAG“ gliedert sich in die örtlichen Vereins-, Stadt- und Kreisebenen und wird durch die jeweiligen Jugendleiter vertreten.

§ 6 -Jugendarbeit auf örtlicher bzw. Vereinsebene:

Die Jugendlichen in den einzelnen Vereinen bilden eine Jugendgemeinschaft und führen dort ihre ganzjährigen Jugendaktivitäten durch.

Organe auf Jugendgruppenebene (Vereinsebene):

1) Jugendversammlungen:

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
 - i) Die Jugendversammlungen finden einmal im Jahr auf Einladung der zuständigen Jugendleitung statt.
 - ii) Die Mitglieder der Jugendversammlung wählen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Jugendleitung, sowie zwei Kassenprüfer/innen. Die Wahlperiode entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Vereinsvorstandes.
 - iii) Die Jugendversammlung beschließt über die Jahresplanung der Jugendgruppe, die vom Jugendleiter / von der Jugendleiterin vorgeschlagen wird, die Aktivitäten und die Verwendung der Finanzmittel.

2) die Vereinsjugendleitung:

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Jugendleiter / der Jugendleiterin und bis zu zwei stellvertretenden Jugendleitern/innen, dem / der Kassenwart/in, dem / der Schriftführer/in, kann aber um zusätzliche Personen erweitert werden.

§ 7 -Jugendorganisation auf Kreisebene in den Altkreisen Aachen (in der Städteregion Aachen), dem Kreis Heinsberg und Altkreis Jülich (im Kreis Düren)

- 1) Die Vereinsjugendleiter/innen der Vereinsjugendgruppen im Altkreis Aachen, Kreis Heinsberg und Altkreis Jülich wählen je eine/n Kreisjugendsprecher/in, der die Grenzlandjugend auf Kreisebene vertritt (z. B. beim Kreisjugendring), sowie die Tätigkeiten der örtlichen Gruppe unterstützt, für die jeweilige Amtsdauer. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand der „Grenzlandjugend im VKAG“.
- 2) Jährlich findet ein Kreisjugendtreffen statt, welches sich aus den Jugendleitern / innen der Vereinsjugendgruppen in den jeweiligen Kreisen und dem / der Kreisjugendsprecher/in zusammensetzt. Das Kreisjugendtreffen dient dem regelmäßigen Austausch, der gegenseitigen Information sowie der Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten.

Nebenordnung Nr. 4:
Jugendordnung
-Satzung der „Grenzlandjugend im VKAG“-

des „Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ (VKAG).

Diese Jugendordnung wurde am 27. Februar 2010 durch das Präsidium des VKAG beschlossen, durch die Verbandsjugendversammlung der „Grenzlandjugend im VKAG“ am 24. April 2010 in Alsdorf und die Jahreshauptversammlung des VKAG am 7. Mai 2010 in Baesweiler angenommen.

Seite 3

§ 8 -Organe der Jugendorganisation auf Verbandsebene:

- 1) Die Organe der „Grenzlandjugend im VKAG“ sind:
 - a) die Verbandsjugendversammlung
 - b) die Verbandsjugendleitung
- 2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung gem § 9 Abs. 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahlen gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.
Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und dauerhaft aufzubewahren.
Eine Kopie des Protokolls ist umgehend dem Verbandspräsidenten zu zuleiten.
Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die örtlichen bzw. Kreisorganisationen der Jugend im Grenzland.
- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung.

§ 9 -Verbandsjugendversammlung

- 1) Die ordentliche Verbandsjugendversammlung (Jahreshauptversammlung der „Grenzlandjugend im VKAG“) findet jährlich statt und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Verbandsmitgliederversammlung. Sie wird vom/von Verbandsjugendobmann/frau einberufen und geleitet.
- 2) Außerordentliche Verbandsjugendversammlungen kann der/die Verbandsjugendobmann/frau jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Verbandsjugendleitung.
Über jede Verbandsjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen und dauerhaft aufzubewahren.
Dem VKAG-Präsidenten ist umgehend eine Kopie des Protokolls zu zuleiten.
- 4) Die Verbandsjugendversammlung setzt sich aus den gewählten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertretern/innen der Vereinsjugendgruppen und den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung zusammen.
- 5) Stimmberechtigt sind die gewählten Vereinsjugendleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen der Vereinsjugendgruppen (mit einer Stimme je Mitgliedsverein des VKAG) und die Mitglieder der Verbandsjugendleitung mit je einer Stimme.
- 6) Anträge an die Verbandsjugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher der Verbandsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- 7) Beschlüsse, durch die diese Jugendordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der „Grenzlandjugend im VKAG“ bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sie werden erst nach Zustimmung durch das VKAG-Präsidium gültig.
- 8) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Vereinsjugendgruppen, die Mitglieder der Verbandsjugendleitung und das Präsidium des VKAG
- 9) Der Verbandsjugendversammlung stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten der „Grenzlandjugend im VKAG“ zu, soweit sie nicht nach dieser Jugendordnung einem anderen Organ übertragen sind.

**Nebenordnung Nr. 4:
Jugendordnung
-Satzung der „Grenzlandjugend im VKAG“-**

des „Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ (VKAG).

Diese Jugendordnung wurde am 27. Februar 2010 durch das Präsidium des VKAG beschlossen, durch die Verbandsjugendversammlung der „Grenzlandjugend im VKAG“ am 24. April 2010 in Alsdorf und die Jahreshauptversammlung des VKAG am 7. Mai 2010 in Baesweiler angenommen.

Seite 4

Die Verbandsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte der Verbandsjugendleitung,
- b.) Entlastung der Verbandsjugendleitung,
- c.) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der „Grenzlandjugend im VKAG,
- d.) Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung (Kassier/in und Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 2 dieser Ordnung sein),
- e.) Annahme und Änderungsvorschläge dieser Jugendordnung;
 - a. Änderungen der Jugendordnung müssen durch das VKAG-Präsidium bestätigt werden,
- f.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendversammlung des VKAG,
- g.) Beschlüsse über Anträge,
- h.) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 10 -Verbandsjugendleitung

- 1) Die Verbandsjugendleitung bilden:
 - a) Verbandsjugendobmann/-frau
 - b) vier Stellvertreter/innen des Verbandsjugendobmanns / -frau.
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in (gewählt aus den Stellvertretern)
 - e) bis zu sieben Beisitzer/innen, deren Aufgaben einvernehmlich durch die Jugendleitung festgelegt werden.
- 2) Der Präsident des VKAG ist Mitglied in der Verbands-Jugendleitung mit Sitz und Stimme und ist der direkte Stellvertreter des Verbandsjugendobmanns bei Öffentlichkeitsarbeiten und im Präsidium des VKAG bzw. BDK – Jugendrings. Der VKAG-Präsident kann durch ein Präsidiumsmitglied vertreten werden.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des Verbandes gewählt wird.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung kann die Verbandsjugendleitung eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Wahl vornehmen.
- 5) Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im Verband, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ übertragen sind.

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung und der Satzung des VKAG.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

 - a) Vorbereitung der Verbandsjugendversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung und Überwachung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlungen;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung der Jahresberichte;
 - d) Aufrechterhaltung und Organisation der Aktivitäten der „Grenzlandjugend im VKAG“.
- 6) Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 7) Der/Die Verbandsjugendobmann/-frau ist Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums des VKAG, die Stellvertreter/innen sind Mitglieder des Beirates des VKAG und vertreten dort die Interessen der „Grenzlandjugend im VKAG“.

**Nebenordnung Nr. 4:
Jugendordnung
-Satzung der „Grenzlandjugend im VKAG“-**

des „Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.“ (VKAG).

Diese Jugendordnung wurde am 27. Februar 2010 durch das Präsidium des VKAG beschlossen, durch die Verbandsjugendversammlung der „Grenzlandjugend im VKAG“ am 24. April 2010 in Alsdorf und die Jahreshauptversammlung des VKAG am 7. Mai 2010 in Baesweiler angenommen.

Seite 5

- 8) Der/Die Verbandsjugendobmann/-frau beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.
- 9) In sinngemäßer Anwendung des § 26 BGB vertritt der Verbands-Jugendobmann / -frau und seine Stellvertreter die „Grenzlandjugend im VKAG“. Jeweils zwei dieser Personen vertreten die „Grenzlandjugend im VKAG“ gemeinschaftlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der gesamten Verbandsjugendleitung.

§ 11 – Geschäftsordnung

Die „Grenzlandjugend im VKAG“ kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung geben, über die die Verbandsjugendleitung beschließt.

§ 12 – Kassenprüfer/innen

- 1) Die beiden Kassenprüfer/innen werden zusammen mit der Verbandsjugendleitung durch die Verbandsjugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder der Verbandsjugendleitung sein.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Finanzgeschäfte der „Grenzlandjugend im VKAG“ auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen;
 - b) Den Kassenprüfungsbericht der Verbandsjugendversammlung vorzulegen;
 - c) Die Entlastung des / der Kassierers / Kassiererin sowie der gesamten Verbandsjugendleitung zu beantragen.
- 3) Der Kassen- sowie der Kassenprüfungsbericht sind vor der Verbandsjugendversammlung sowohl dem VKAG-Schatzmeister wie auch dem VKAG-Präsidenten vorzulegen.

**§ 13 – Auflösung der
„Grenzlandjugend im VKAG“**

- 1) Im Falle der Auflösung der „Grenzlandjugend im VKAG“ erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Verbandsjugendversammlung zu bestellen sind.
- 2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte sind an den „Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e. V.“ zu übertragen. Dieser hat sie für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§14 – Sonstiges

Für alle in dieser Jugendordnung nicht speziell geregelten Angelegenheiten gelten die Vorschriften der VKAG-Satzung entsprechend.